

§ 38 StvOllzG

Unterricht

(1) Für geeignete Gefangene, die den Abschluß der Hauptschule nicht erreicht haben, soll Unterricht in den zum Hauptschulabschluß führenden Fächern oder ein der Sonderschule entsprechender Unterricht vorgesehen werden. Bei der beruflichen Ausbildung ist berufsbildender Unterricht vorzusehen; dies gilt auch für die berufliche Weiterbildung, soweit die Art der Maßnahme es erfordert.

(2) Unterricht soll während der Arbeitszeit stattfinden.

1Die Vorschrift regelt die **schulische Grundversorgung** der Gefangenen (*SBJL-Laubenthal* Rn. 8). In Anlehnung an die Schulgesetze der Länder und das Berufsbildungsgesetz nennt sie die wichtigsten Qualifizierungsformen, nämlich Haupt- und Sonderschule. Dabei soll trotz des insoweit missverständlichen Wortlauts auch bei der Sonderschule ein förmlicher Abschluss angestrebt werden (*SBJL-Laubenthal* Rn. 7). Daneben ist der berufsbildende Unterricht einschließlich Veranstaltungen nach Art einer Berufsfachschule (*SBJL-Laubenthal* Rn. 1) erfasst (Abs. 1 S. 2). Die Aufzählung ist aber nicht abschließend (*C/MD* Rn. 1; *SBJL-Laubenthal* Rn. 1). Vielmehr deckt die Vorschrift über ihren Wortlaut hinaus auch Realschul- und Gymnasialkurse ab. Zu dieser Abweichung „nach oben“ kommt auch eine solche „nach unten“: Mit Rücksicht auf die großen Bildungsdefizite bei einer erheblichen Gruppe von Strafgefangenen (vgl. vor § 37 Rdn. 4) sind häufig auch Alphabetisierungs- und Deutschkurse notwendig, die nicht zu einem eigenständigen Abschluss führen, sondern diesen erst ermöglichen (zu Alphabeten im sächsischen Justizvollzug vgl. Borchert FS 2009, 325ff.). Mit Rücksicht auf die nicht abschließende Formulierung der Vorschrift sind auch soziale Trainingskurse (*Cornel ZfStrVo* 1994, 347) sowie Diskussionsgruppen erfasst, in denen soziale Kompetenz gelernt werden soll (vgl. auch *Arloth* § 37 Rn. 13).

2Inhaltlich stellt die Vorschrift des § 38 eine Konkretisierung des § 37 Abs. 3 dar. Daraus ergibt sich, dass der Besuch der in § 38 genannten Veranstaltungen gem. § 41 Abs. 2 **freiwillig** ist (ebenso *C/MD* Rn. 4; *Arloth* Rn. 3). Wie § 37 verpflichtet die Vorschrift die Vollzugsbehörden, Unterricht bereitzustellen, ohne dem Gefangenen gleichzeitig einen Anspruch zuzubilligen, in bestimmter Weise schulisch gefördert zu werden (*SBJL-Laubenthal* Rn. 6). Bei Gefangenen ohne Haupt- und Sonderschulabschluss ist aber – die Eignung (§ 37 Rdn. 5) für die Unterrichtsmaßnahme vorausgesetzt – das Ermessen der Anstalt regelmäßig auf Null reduziert (vgl. *C/MD* Rn. 1). Auch sonst gelten die zu § 37 Abs. 3 entwickelten Grundsätze (oben § 37 Rdn. 5 ff.) in gleichem Umfang.

3Die Regelung macht die Gleichberechtigung von Arbeit und Bildung deutlich. Diese generelle Gleichstellung schließt es auch aus, die Ferienregelungen der allgemeinbildenden Schulen hierher zu übertragen. Wie bei arbeitenden Gefangenen besteht vielmehr ein Anspruch auf Freistellung nach § 42 (*SBJL-Laubenthal* Rn. 2). Der

Unterricht findet **während der Arbeitszeit** statt (Abs. 2). Soweit Formen des Selbststudiums vorgesehen oder Hausaufgaben zu erledigen sind, ist die dafür benötigte Zeit voll als Arbeitszeit anzurechnen (*Arloth* Rn. 4) und zu vergüten. Nimmt eine Bildungsmaßnahme im Sinne von § 38 nicht den ganzen Tag in Anspruch, bleibt die Arbeitspflicht während der restlichen Zeit erhalten (*SBJL-Laubenthal* Rn. 11). Es entsteht ein Teilzeit-Beschäftigungsverhältnis.

4Die Durchführung des Unterrichts muss den **Grundsätzen der Erwachsenenpädagogik** Rechnung tragen (vgl. auch *Rohwedder* ZfStrVo 2003, 158); im Rahmen des Möglichen ist auf die durch die Behandlungsuntersuchung nach § 6 und den Vollzugsplan nach § 7 festgestellten Bedürfnisse einzelner Teilnehmer einzugehen. Dazu kann auch Kleingruppen- und Individualunterricht gehören (vgl. *SBJL-Laubenthal* Rn. 4; instruktiv *Matt/Maul* ZfStrVo 2005, 198 ff.). Die Anstalt ist nicht verpflichtet, die in § 38 genannten Leistungen selbst zu erbringen. Sie kann sich vielmehr der **Hilfe öffentlicher oder privater Träger** wie des Berufsbildungswerks des DGB oder des Kolpingwerks bedienen (eingehend *C/MD* Rn. 3). In geeigneten Fällen können die Maßnahmen auch außerhalb der Anstalt durchgeführt werden. Dies sowie eine großzügige Zeitkalkulation kann einen gewissen Anreiz dafür bieten, die geringe Motivation vieler Teilnehmer zu verbessern (zu letzterer *SBJL-Laubenthal* Rn. 4).

5Zu den **Rechtsschutzmöglichkeiten** kann nach oben (Rdn. 17 zu § 37) verwiesen werden. Dabei ist zu beachten, dass jedenfalls bei Gefangenen, die über keinen Haupt- oder Sonderschulabschluss verfügen, das Ermessen der Vollzugsbehörde im Regelfall auf Null reduziert ist (oben Rdn. 2), so dass nicht nur eine Neubescheidung, sondern eine Verpflichtung zur Zulassung beantragt und ausgesprochen werden kann. Auch bei anderen Unterrichtsstufen (oben Rdn. 1) gilt der Grundsatz, dass der Gefangene im Normalfall die Zuweisung eines vorhandenen Unterrichtsplatzes einklagen kann (§ 37 Rdn. 12).

5aLandesgesetze

BW: § 43 JVollzGB-3

BY: Art. 40 BayStVollzG

HE: § 27 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 HStVollzG

HH: § 35 HmbStVollzG

NI: keine entsprechende Norm

5bDem Bundesgesetz **sinngemäß vergleichbare Regelungen finden sich in BW, BY, HE und HH**. Zusätzlich werden Deutschkurse ausdrücklich genannt in BW (§ 46 JVollzHB-3); HE (§ 27 Abs. 6 HStVollzG); HH (§ 35 Abs.2.). HH nennt zusätzlich Alphabetisierungs-Kurse. Aus der Tatsache, dass auch NI eine Ausbildungsbeihilfe für

„zugewiesenen Unterricht“ vorsieht (§ 41 NJVollzG), ist zu erkennen, dass auch dort so etwas wie Schule stattfinden soll.